

FAQs: Fragen und Antworten zur Exzellenzstrategie

Förderlinie Exzellenzcluster

Stand: 28.10.2016 und 6.02.2017

Rubrik	Frage	Antwort
Antragsberechtigung	Können zwei Universitäten gemeinsam einen EXC beantragen, welche bisher auf der Ebene einzelner Wissenschaftler/innen zusammenarbeiten, aber nicht institutionell verbunden sind?	Bei gemeinsamer Antragstellung müssen sichtbare und schon bisher praktizierte übergreifende Zusammenarbeit sowie wissenschaftliche wie strukturelle Produktivität dieser Zusammenarbeit belegt werden, vereinbart in einem verbindlichen Regelwerk.
Antragsberechtigung	Können Universitäten in verschiedenen Bundesländern gemeinsam einen Antrag stellen?	Ja, sofern die beteiligten Bundesländer dies mit entsprechenden Schreiben unterstützen.
Antragsberechtigung	Welche Maßstäbe muss eine Vereinbarung zwischen mehreren gemeinsam einen Antrag stellenden Universitäten erfüllen?	Erwartet wird eine bereits etablierte und sichtbar praktizierte Zusammenarbeit der gemeinsam antragstellenden Universitäten auf der Basis einer verbindlichen rechtlichen Vereinbarung. Es gibt keinen formalen Anforderungskatalog. Begutachtungsrelevant werden die bereits erreichte sowie die zu erwartende wissenschaftliche und strukturelle Produktivität der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Zielsetzungen der Exzellenzstrategie sein.

Antragsberechtigung	Welches Gewicht muss eine Universität in einen gemeinsam mit anderen Universitäten beantragten EXC einbringen?	EXC können von einer antragstellenden Universität oder von zwei antragstellenden Universitäten gemeinsam getragen werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass drei Universitäten gemeinsam ein EXC beantragen. Die antragstellenden Universitäten müssen gleichwertig beteiligt sein. Die Gleichwertigkeit der Beteiligung wird in der Begutachtung überprüft. Indikatoren hierfür werden beispielsweise die eingebrachten inhaltlichen Beiträge, die Anzahl der maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorgesehene Verteilung der beantragten Mittel oder die in den EXC eingebrachte Infrastruktur sein. Numerisch gleiche Anteile bei diesen oder weiteren Parametern zwischen den antragstellenden Universitäten sind keinesfalls zwingend.
Antragsberechtigung	In welchen Ausnahmefällen ist die Beantragung von EXC durch drei Universitäten möglich?	Anforderungen und Begründungspflicht steigen mit der Zahl der antragstellenden Universitäten. Im Antrag muss deutlich werden, dass alle drei Universitäten bereits in der Vergangenheit erfolgreich zusammengearbeitet haben. Die im Verbund angestrebte Kooperation sollte für alle drei Universitäten eine deutliche Steigerung ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit erwarten lassen. Zugleich muss sich der Exzellenzcluster stimmig in die Struktur- und Entwicklungsplanung und das strategische Gesamtkonzept aller drei Antragstellerinnen einfügen.
Antragsberechtigung	Welche Formen der Partizipation im EXC gibt es?	1. Antragstellende Universität(en): Ein, zwei oder in Ausnahmefällen drei deutsche Universitäten stellen einen Antrag für einen EXC. Alle antragstellenden Universitäten werden gleichrangig als Antragstellerinnen betrachtet. Eine Universität ist als mittelverwaltende Universität zu benennen.

		<p>2. Beteiligte Institutionen: An einem EXC können darüber hinaus weitere in Deutschland angesiedelte Institutionen wie zum Beispiel weitere Universitäten und Hochschulen, Fachhochschulen und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt werden. Sie bringen eigene Kompetenzen und Ressourcen in den EXC ein und können an den bewilligten Mitteln des EXC partizipieren. Ein Transfer von Mitteln an Einrichtungen im Ausland ist nicht möglich; dementsprechend können ausländische Forschungseinrichtungen formal nicht als „Beteiligte Institutionen“ einbezogen werden, sondern lediglich als Kooperationspartner (siehe unten, 3. und 4.).</p> <p>3. Institutionelle Kooperationspartner: Öffentliche oder private Einrichtungen im In- und Ausland. Sie sind in der Regel über einen Kooperationsvertrag mit dem EXC verbunden, der die Grundlage für eine intensive Zusammenarbeit schafft; sie erhalten aber in der Regel keine Fördermittel aus dem EXC.</p> <p>4. Einzelpersonen als Kooperationspartner: Mit diesen Personen im In- und Ausland ist eine besonders intensive Zusammenarbeit geplant. Auch sie erhalten in der Regel keine Mittel aus dem EXC. Grundsätzlich gilt: Ein Transfer von Mitteln ins Ausland ist in aller Regel nicht möglich.</p>
Antragsberechtigung	Können auch Fachhochschulen oder außeruniversitäre Einrichtungen als Mit Antragsteller in einen EXC einbezogen werden?	Nein. Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können aber als "Beteiligte" in den Antrag einbezogen werden und an den bewilligten Mitteln partizipieren. Darüber hinaus können weitere Einrichtungen aus der Wirtschaft und anderen Gesellschaftsbereichen oder Einzelpersonen aus solchen Einrichtungen (auch aus dem Ausland)

		einbezogen werden, ohne dass damit eine direkte Partizipation an den bewilligten Mitteln einhergeht. Näheres wird in den Verwendungsrichtlinien für EXC geregelt werden. Kooperationen mit gewerblichen Partnern erfordern den Abschluss eines gesonderten Kooperationsvertrags, der die Nutzungsrechte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den in der Kooperation gewonnenen Ergebnissen angemessen wahrt. Hierfür stehen entsprechende Muster-Kooperationsverträge der DFG zur Verfügung (DFG-Vordrucke 41.026 und 41.026a).
Antragsberechtigung	Müssen wie die Leitungen der antragstellenden Universitäten auch die Leitungen beteiligter Einrichtungen Antragsskizzen oder Anträge unterschreiben?	Nein.
Antragseinreichung	Welche Fristen gelten für die Einreichung der Skizzen? Gibt es unterschiedliche Fristen für die Einreichung über elan und den Posteingang?	Maßgeblich für den Antragseingang ist das elan-Portal. Stichtag ist der 3. April. Für die Antragsbearbeitung ist es jedoch wünschenswert, dass auch die gedruckten Skizzen zu diesem Zeitpunkt bei der DFG postalisch eingehen.
Antragseinreichung	Per elan eingereichte pdf-Datei und Druckdokument könnten sich unterscheiden - welche Variante ist ausschlaggebend?	Verbindlich ist das elan-Dokument - also die elektronisch übermittelte Fassung des Antrags.
Antragseinreichung	Wie ist die Antragseinreichung über die Länderbehörden zu verstehen? Wie passt das zur elektronischen Antragseinreichung über das elan-Portal?	Die Skizzen werden elektronisch über das elan-Portal der DFG eingereicht. Die Unterstützungsschreiben der Länderbehörden sollen möglichst bei der elektronischen Antragseinreichung zusammen mit der Antragsskizze "hochgeladen" werden. Sie können aber der DFG auch gesondert über die Universitäten oder die Landesministerien zugestellt werden. Ohne Unterstützungsschreiben werden Skizzen und Anträge nicht in

		Bearbeitung genommen, aber für diese Schreiben gilt der 3. April 2017 nicht als Ausschlussfrist.
Absichtserklärungen	Wie verbindlich sind Absichtserklärungen? Welche Folgen hätte es für Antragsskizzen, wenn zuvor keine oder eine wesentlich abweichende Absichtserklärung übermittelt wurde?	Absichtserklärungen sind formal nicht erforderlich. Sie dienen aber dazu, auf ihrer Basis frühzeitig mit der Gewinnung möglichst passgenauer Gutachterinnen und Gutachtern zu beginnen. Je besser die Absichtserklärungen die Inhalte der künftigen Antragsskizzen widerspiegeln, desto besser wird es gelingen, in den Panels alle Expertisen einzubinden, um alle Skizzen fachgerecht beurteilen zu können. Werden Antragsskizzen ohne vorherige Absichtserklärung oder mit deutlichen Abweichungen eingereicht, wird die Geschäftsstelle der DFG versuchen, im April die notwendigen Expertisen nachträglich einzubeziehen. Der Umstand des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Absichtserklärungen wird nicht in die Begutachtung eingespeist.
ExIn-ExStra-Abgrenzung	Kann für bisher aus der Exzellenzinitiative finanzierte Professuren, für die eine Verstetigungszusage vorliegt, künftig eine (Weiter)-Förderung in der Exzellenzstrategie beantragt werden?	Das ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, kann aber im Einzelfall bei Verbänden in Frage kommen, welche erst in der zweiten Phase der Exzellenzinitiative in die Förderung aufgenommen wurden. Die Glaubwürdigkeit von Verstetigungszusagen ist ein hohes Gut.
Sprecherschaft	Kann es mehrere Sprecherinnen oder Sprecher für einen EXC geben?	Ja, bis zu drei Sprecher/innen können genannt werden. Eine dieser Personen muss gegenüber der DFG als „vertretungsberechtigt“ benannt werden. Die entsprechenden DFG-Vordrucke für Absichtserklärungen (ExStra 102) und Antragsskizzen (ExStra 120) wurden dahingehend im Oktober 2016 abgeändert. Die gegenüber der DFG vertretungsberechtigte Person sollte allerdings hauptamtlich an einer antragstellenden Universität tätig

		<p>sein und die Interessen des EXC in der Universität vertreten können, und zwar aus Gründen der Zweckmäßigkeit an der mittelverwaltenden Universität.</p> <p>Insgesamt wird es bei den Überlegungen zur Governance der EXC empfehlenswert sein, zu berücksichtigen, dass die Exzellenzstrategie laut Verwaltungsvereinbarung in erster Linie der Stärkung der Universitäten dienen soll.</p>
Sprecherschaft	Können Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler außeruniversitärer Einrichtungen eine/r der Sprecher oder Sprecherinnen eines EXC sein?	<p>Wenn sie „echte Doppelhüte“ haben: Sie müssen die Anliegen des EXC in der antragstellenden Universität vertreten können, also ein senatsfähiges Mitglied der antragstellenden Universität sein.</p> <p>Ausnahmsweise ist auch denkbar, dass unter drei Sprecher/innen eine (aber nicht die vertretungsberechtigte) Person diese Voraussetzung nicht erfüllt.</p>
Sprecherschaft	Muss der/die vertretungsberechtigte Sprecher/in eines EXC an der mittelverwaltenden Universität angesiedelt sein?	<p>Formal nein, es wird aber dringend empfohlen, weil sonst im operativen Management des EXC mit erheblichen Reibungsverlusten zu rechnen ist.</p>
Sprecherschaft	Kann es mehrere Sprecherinnen oder Sprecher für einen EXC geben?	<p>Ja, bis zu drei Sprecher/innen können genannt werden. Eine dieser Personen muss gegenüber der DFG als „vertretungsberechtigt“ benannt werden. Die entsprechenden DFG-Vordrucke für Absichtserklärungen (ExStra 102) und Antragsskizzen (ExStra 120) wurden dahingehend im Oktober 2016 abgeändert.</p> <p>Die gegenüber der DFG vertretungsberechtigte Person sollte allerdings hauptamtlich an einer antragstellenden Universität tätig sein und die Interessen des EXC in der Universität vertreten</p>

		<p>können, und zwar aus Gründen der Zweckmäßigkeit an der mittelverwaltenden Universität.</p> <p>Insgesamt wird es bei den Überlegungen zur Governance der EXC empfehlenswert sein, zu berücksichtigen, dass die Exzellenzstrategie laut Verwaltungsvereinbarung in erster Linie der Stärkung der Universitäten dienen soll.</p>
Sprecherschaft	Müssen mehrere Sprecherinnen oder Sprecher genannt werden?	Nein. Je EXC muss es mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher geben. Die Benennung weiterer Sprecher/innen ist optional, unabhängig davon ob eine, zwei oder drei Universitäten als Antragstellerinnen auftreten.
Sprecherschaft	Kann die Sprecherschaft innerhalb der siebenjährigen Förderperiode wechseln?	Ja, gemäß der dafür im Ordnung des EXC vorzusehenden Regelungen. Die mittelverwaltende Universität sollte jedoch innerhalb der siebenjährigen Förderperiode nicht wechseln.
Sprecherschaft	Wird wie bei der Exzellenzinitiative zwischen Sprecheruniversität und den anderen antragstellenden Universitäten unterschieden?	Nein. Im Rahmen der Exzellenzstrategie gibt es nur (maximal drei) antragstellende Universitäten. Die DFG nimmt hier keine Unterscheidungen vor. Auch in Bezug auf eine etwaige künftige statistische Berichterstattung über die Förderung werden alle antragstellenden Universitäten von der DFG gleich behandelt werden.
WissenschaftlerInnen	Welche Anforderungen gelten hinsichtlich der maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Principal Investigators [PIs])?	Gemeint sind die maximal 25 hauptverantwortlichen im Antrag genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Von diesen wird erwartet, dass sie substantiell an der Ausarbeitung des Antrags beteiligt sind und im Fall der Förderung einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung des Vorhabens leisten werden. Hinsichtlich der Qualifikation und wissenschaftlichen

		Erfahrung ist hier mindestens an erfahrene Postdocs (Nachwuchsgruppenleiter/innen) gedacht.
WissenschaftlerInnen	Welche Regelungen gelten in Bezug auf die Höchstgrenze zu nennender maßgeblich beteiligter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern? Ist hier eine Staffelung im Verhältnis zur Antragsumme vorgesehen?	Die Höchstzahl für die zu nennenden maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Principal Investigators [PIs]) beträgt 25. Sie ist unabhängig von der Größe oder der Antragsumme des geplanten EXC. Es können jedoch auch weniger als 25 PIs aufgeführt werden.
WissenschaftlerInnen	Können auch Personen PIs (maßgeblich beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler/Principal Investigators) eines EXC sein, die nicht an der oder den antragstellenden Universitäten beschäftigt sind?	Ja, auch Personen aus den „beteiligten Einrichtungen“ (andere Universitäten oder Hochschulen, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) können (gleichberechtigte) PIs eines EXC sein.
WissenschaftlerInnen	Können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in mehreren EXC als PIs tätig sein?	Ja.
WissenschaftlerInnen	Können auch Personen aus dem Ausland als maßgeblich beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Principal Investigators/PIs) in einen EXC einbezogen werden?	Es wird empfohlen, als PIs nur Personen zu benennen, die bei der Formulierung der Antragsskizze/des Antrags wesentlich mitwirken und während der Förderung eine wesentliche Rolle spielen werden. Daraus folgt, dass PIs in der Regel an einer antragstellenden oder beteiligten Einrichtung tätig sein sollten. Es kann aber auch Konstellationen geben, in denen vorgesehen ist, eine derzeit im Ausland tätige Person z.B. nach dem Modell des Mercator-Fellows langfristig und für große Zeitanteile in die Vorbereitung einer Antragsskizze und in die Arbeit eines EXC einzubinden. In solchen Fällen kann es gut begründet sein, diese Person als PI zu benennen. Formal gibt es keine Einschränkung.

WissenschaftlerInnen	Muss es für alle 25 Personen, die als maßgeblich beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Principal Investigators/PIs) in Antragskizze/Antrag genannt werden eine Stellengarantie für die siebenjährige erste Förderperiode geben? Müssen alle PIs für die ganze Förderperiode im aktiven Dienst sein?	Nein, explizite Stellengarantien werden nicht erwartet oder vorausgesetzt. Auch Personen, welche absehbar während der ersten Förderperiode aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können als PIs genannt werden.
WissenschaftlerInnen	Was ist unter dem Kriterium der „Vielfältigkeit der Gruppenzusammensetzung“ zu verstehen?	Das Kriterium ist bewusst offen formuliert, um vielen verschiedenen Situationen und Ansätzen gerecht werden zu können. Zum Beispiel kann an Fachgebiete, Geschlecht, Karrierestufe, Internationalität gedacht werden.
Struktur- und Schwerpunktbildung	Wie sollten die Gewichte zwischen den antragstellenden Universitäten und weiteren beteiligten Einrichtungen verteilt sein?	Der wissenschaftliche und strukturelle Schwerpunkt eines EXC muss bei den antragstellenden Universitäten liegen. Formale Obergrenzen z.B. für den Anteil von maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an den beteiligten außeruniversitären Institutionen gibt es - wie schon in der Exzellenzinitiative - auch im Rahmen der Exzellenzstrategie nicht.
Struktur- und Schwerpunktbildung	Gibt es eine Obergrenze für die Entfernung zwischen den antragstellenden Universitäten und/oder zu den am Antrag beteiligten Einrichtungen?	Nein.
Thematische Ausrichtung	Wie neu müssen EXC sein, die auf bereits geförderten EXC aufbauen und/oder diese fortsetzen wollen?	Wenn eine Neuausrichtung geplant ist, sollte sich diese allein wissenschaftlich und/oder strukturell begründen. Eine Neuausrichtung aus formalen Gründen ist weder erforderlich noch sinnvoll. Die Verwaltungsvereinbarung (§ 3 Abs. 6) legt explizit

		fest, dass Neuanträge auch im selben Forschungsfeld angesiedelt sein dürfen.
Thematische Ausrichtung	Können bestehende SFB in einen EXC integriert werden?	Das ist möglich - als klar definierte, eigenständige Einheit innerhalb der Gesamtstruktur des EXC. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
Thematische Ausrichtung	Welche Rolle spielen Transfer und Translation im Programm?	Transfer und Translation von wissenschaftlichen Ergebnissen im Rahmen der EXC werden ausdrücklich begrüßt und können aus Mitteln des EXC gefördert werden, sofern die Thematik des Verbunds entsprechende Ansätze ermöglicht. Es besteht jedoch keine explizite Erwartung, dass jeder EXC Transfer- bzw. Translationsaktivitäten entfaltet.
Organisation des EXC	Was bedeutet „Projektförmigkeit“ bei EXC?	Im Gegensatz zur „institutionellen Förderung“ der Exzellenzuniversitäten bedeutet die „projektförmige Förderung“ der EXC, dass es sich grundsätzlich um eine befristete Förderung handelt. „Projektförmigkeit“ bedeutet daher explizit nicht, dass EXC durch Teilprojekte strukturiert werden müssen. Die EXC sind in der Wahl ihrer Binnenstruktur und Organisationsformen nicht festgelegt. Sie sollen im Gegenteil ihre Struktur und Elemente so wählen, wie es für die jeweiligen wissenschaftlichen Fragestellungen am geeignetsten erscheint.
Begutachtungs- und Entscheidungsprozess	Werden die Antragsskizzen direkt vom Expertengremium begutachtet?	Nein, die Begutachtung erfolgt in fachspezifischen Panels durch international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter aus dem In- und Ausland.
Begutachtungs- und Entscheidungsprozess	Wie viele Skizzen und Anträge werden je Panel begutachtet? Wie viele Panels wird es geben?	Der Zuschnitt der Panels und deren Anzahl hängen von der fachlichen Verteilung und von der Anzahl der eingehenden Antragsskizzen ab.

Begutachtungs- und Entscheidungsprozess	Werden Skizzen/Anträge einer Hochschule im gleichen Panel begutachtet?	Die Zuordnung von Skizzen/Anträgen hängt allein von der jeweiligen fachlichen Ausrichtung der Skizzen/Anträge ab.
Begutachtungs- und Entscheidungsprozess	Wer entscheidet über die Antragsskizzen, auch die Exzellenzkommission?	Nein, die Entscheidung über die Antragsskizzen, die zur Antragstellung zugelassen werden, entscheidet das Expertengremium im September 2017.
Begutachtungs- und Entscheidungsprozess	Wieviele Skizzen werden voraussichtlich zur Antragstellung eingeladen werden?	Wir vermuten, dass weniger als der Doppelte der maximal möglichen Anzahl zu fördernder EXC zur Antragstellung aufgefördert werden.
Graduiertenausbildung / GSC	Was ist mit der Graduiertenausbildung? Kann diese als eigenes Modul im Rahmen eines EXC beantragt werden?	Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Eigenständigkeit gehört zu den Förderkriterien. Daher werden Maßnahmen der Graduiertenförderung und der Förderung der wissenschaftlichen Eigenständigkeit des Nachwuchses als integraler Bestandteil jedes EXC erwartet. Dementsprechend sieht auch das Muster für Antragsskizzen dafür ein eigenes Unterkapitel vor.
Graduiertenausbildung / GSC	Können Kosten für vorhandene Graduiertenschulen und analoge Dachstrukturen an den Universitäten im Rahmen der Antragstellung in den EXC geltend gemacht werden?	Ja, das ist möglich. Die DFG geht aber davon aus, dass bei der Verwendung der Mittel sichergestellt ist, dass über den EXC nur solche Kosten in Anschlag gebracht und abgerechnet werden, die durch den EXC-spezifischen Bedarf entstehen. Die Übernahme der Grundkosten für Graduiertenschulen oder ähnliche Einrichtungen der strukturierten Graduiertenförderung an den antragstellenden Einrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Universitäten
Universitätspauschale	Welche Anforderungen gelten für die Beantragung der Universitätspauschale bei EXC?	Die Ausgestaltung der Universitätspauschale nach § 3 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung wird voraussichtlich im April 2017 vom Expertengremium behandelt. In Rahmen der Antragsskizzen für EXC werden keine inhaltlichen Ausführungen zur Universitätspauschale erwartet.

Universitätspauschale	Welche Regelungen gelten in Bezug auf die Universitätspauschale bei gemeinsamer Antragstellung durch mehrere Universitäten?	Die erforderlichen Regelungen werden voraussichtlich im April 2017 vom Expertengremium präzisiert.
Überbrückungsfinanzierung	Wird die Überbrückungsfinanzierung als getrennten Förderabschnitt bewilligt?	Ja, die Überbrückungsfinanzierung wird als neue "Förderphase" bewilligt werden, die zunächst nur bis 31.12.18 dauern wird. Ebenso wird eine evtl. weitere Überbrückungsfinanzierung ab 1.1.2019 als eigener Förderabschnitt gekennzeichnet sein.
Überbrückungsfinanzierung	Wie wird die Überbrückungsfinanzierung beantragt? Wie hoch wird die Überbrückungsfinanzierung ausfallen? Wann erfolgt die Bewilligung dieser Mittel?	<p>Unter den Ausschreibungsunterlagen findet sich ein Vordruck für die Beantragung der Überbrückungsfinanzierung. Antragstellerin ist die Universität - nicht der EXC, die Graduiertenschule oder das Zukunftskonzept.</p> <p>Dieser Antrag auf Überbrückungsfinanzierung ist bis spätestens 1. November 2016 vorzulegen, unterschrieben von der Hochschulleitung (mit Datum und Ort). Die Anforderungen sind minimal, unter Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung zur Exzellenzstrategie reichen das Geschäftszeichen und der Zeitraum (1.11.17 bis 31.10.19) aus. Inhaltliche Begründungen oder Erläuterungen sind nicht erforderlich. Eine Begutachtung dieser Anträge erfolgt nicht.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Höhe der Überbrückungsfinanzierung sind die für die letzten 12 Monate der Förderung (also November und Dezember 2016 sowie Januar bis Oktober 2017) bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Mittel.</p> <p>Für die Monate November und Dezember 2017 sowie das Jahr 2018 ist eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 100 % dieser</p>

		<p>Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die Bewilligung an die Exzellenzeinrichtungen durch die DFG für November / Dezember 2017 und In-Aussicht-Stellung für 2018 wird für Ende 2016 angestrebt.</p> <p>Die Entscheidung über die Höhe der Überbrückungsfinanzierung für das Jahr 2019 (Januar bis Oktober) trifft die Exzellenzkommission im September 2018 zusammen mit den Entscheidungen über die Förderung von EXC.</p> <p>Für das Jahr 2019 erhalten laufende Graduiertenschulen und EXC, die ab 1.1.2019 eine Anschlussförderung in neuen EXC finden, keine Überbrückungsfinanzierung.</p> <p>Für laufende Graduiertenschulen und EXC, für die eine Anschlussförderung als neuer EXC nicht beantragt, oder beantragt, aber nicht bewilligt wurde, ist für die Monate Januar bis Oktober 2019 eine degressiv ausgestaltete Überbrückungsfinanzierung vorgesehen.</p> <p>Für Universitäten mit laufenden Zukunftskonzepten, für welche durch die Bewilligung von neuen EXC die Chance auf Förderung als Exzellenzuniversität bestehen, ist eine Überbrückungsfinanzierung für Januar bis Oktober 2019 vorgesehen, welche die Fortführung der Maßnahmen im bisherigen Umfang erlaubt.</p> <p>Für Universitäten mit laufenden Zukunftskonzepten, für die durch die Entscheidung der Exzellenzkommission im September 2018 keine Aussicht auf Förderung als Exzellenzuniversität besteht, ist für die Monate Januar bis Oktober 2019 eine degressiv ausgestaltete Überbrückungsfinanzierung vorgesehen.</p>
--	--	---

		Es ist davon auszugehen, dass die degressive Überbrückungsfinanzierung im Jahr 2019 in der Höhe deutlich kleiner ausfallen wird als 100% der Bemessungsgrundlage. Eine Überbrückungsfinanzierung über den 31. Oktober 2019 hinaus wird es nicht geben.
Überbrückungsfinanzierung	Müssen bei EXC oder GSC, die von mehreren Universitäten getragen werden, alle antragstellenden Universitäten einen Antrag auf Überbrückungsfinanzierung stellen oder nur die mittelverwaltende Universität?	Es reicht aus, wenn die mittelverwaltende Universität diesen Antrag stellt. Unterschriften der anderen Hochschulleitungen sind nicht erforderlich.
Überbrückungsfinanzierung	a) Werden Mittelverschiebungen in der Vergangenheit bei der Bemessungsgrundlage für die Überbrückungsfinanzierung berücksichtigt? b) Können aus der Überbrückungsfinanzierung auch Geräte und Verbrauchsmaterial gezahlt werden?	Mittelverschiebungen aus der Vergangenheit werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bewilligungsschreiben von Ende 2015 eingeflossen sind. zu b) Für die Überbrückungsfinanzierung gelten die aktuellen Verwendungsrichtlinien; insbesondere für die degressiv gestaltete Überbrückungsfinanzierung wird es die Erwartung geben, dass die Mittel einem sinnvollen Abschluss der Arbeiten dienen, also zum Beispiel große Investitionen, die erst in weiter Zukunft Früchte tragen können, unterbleiben.
Überbrückungsfinanzierung	Wie hoch wird eine mögliche degressive Überbrückungsfinanzierung ausfallen? Wann wird darüber entschieden?	Die Entscheidung über die Modalitäten und insbesondere die Höhe der degressiven Überbrückungsfinanzierung kann erst im September 2018 in der Exzellenzkommission erfolgen, da ab Januar 2019 sowohl die neuen EXC als auch die 10-monatige degressive Überbrückungsfinanzierung der nicht erfolgreichen EXC

		und die Überbrückung der laufenden ZUK bis Oktober 2019 zu berücksichtigen sein wird.
Überbrückungsfinanzierung	Wie hoch ist die Programmpauschale, die zusammen mit der Überbrückungsfinanzierung bewilligt wird?	Die Höhe der Programmpauschale für die Überbrückungsfinanzierung wird 20 % betragen.
Überbrückungsfinanzierung	Wie unterscheidet die DFG „Neuanträge“ von Anträgen, die als „Fortsetzungen“ derzeit geförderter ExIn-Einrichtungen aufzufassen sind?	Angaben hierzu werden bereits in den Antragsskizzen erwartet – siehe Abschnitt 5.4 des entsprechenden Musters (DFG-Vordruck ExStra 120). Die inhaltliche Abgrenzung gegenüber derzeit geförderten GSC oder EXC wird im Rahmen der fachlichen Begutachtungen geprüft. Eine Überbrückungsfinanzierung ab 2019 entfällt in der Regel, wenn der ab 1.1.2019 neu eingerichtete EXC „überwiegend“ als Fortsetzung des Vorgängerclusters oder einer Vorgänger-Graduiertenschule bewertet wird. Die Entscheidung darüber trifft das Expertengremium auf der Basis der Ergebnisse der fachlichen Panel-Begutachtung.
Mittelübertragung	Können Mittel der ExIn von 2017 in das Jahr 2018 „übertragen“ werden?	Nein. Zum 31.10.2017 erfolgt ein harter Rechnungsabschluss: Für dieses letzte Jahr der Förderung werden nur solche Auszahlungen als Ausgaben anerkannt, die in diesem Haushaltsjahr bis zum 31. Oktober 2017 erfolgten und mit geeigneten Belegen dokumentiert werden können. Verpflichtungen für spätere Auszahlungen oder Fehlbeträge aufgrund von Mehrausgaben werden nicht anerkannt, bzw. nicht mit der Bewilligung der Überbrückungsfinanzierung verrechnet.
Mittelverwendung	Wofür dürfen Projektmittel beantragt und eingesetzt werden?	Die Mittel dürfen für Personal, Sachmittel und Investitionen verwendet werden. Auch die Finanzierung von Infrastrukturen im Sinne von Central Facilities für den EXC ist möglich. Projektmittel

		dürfen nicht für Erstellung und Erstausrüstung von Gebäuden eingesetzt werden. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeit in den EXC fällt in die Zuständigkeit der Universitäten und Länder. Nähere Regelungen werden den Verwendungsrichtlinien für EXC zu entnehmen sein, die voraussichtlich spätestens September 2017 zur Verfügung stehen werden.
Mittelverwendung	Dürfen aus den Projektmitteln auch Stipendien finanziert werden?	In der Regel sollten Stellen für das wissenschaftliche Personal zur Verfügung gestellt werden. In wenigen Ausnahmefällen können aber Stipendien ein geeignetes Förderinstrument sein. Hierzu wird es Regelungen den Verwendungsrichtlinien für EXC geben, die voraussichtlich ab spätestens September 2017 zur Verfügung stehen werden.
Antragsvolumen	Wie ist mit erwartbaren Personalkostensteigerungen umzugehen?	Die sich Personalkostensteigerungen ergebenden Kosten der EXC müssen in der Finanzplanung der Skizzen und Anträge berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Bewilligungssummen aufgrund von Personalkostensteigerungen wird nicht möglich sein.
Antragsvolumen	Welche Rolle spielen die beantragten Mittel in der Skizzenphase? Wie sind die Mittel zu begründen?	Die Angemessenheit der Mittel spielt auch in der Skizzenphase eine wichtige Rolle. Das Mittelvolumen muss bei den geplanten Maßnahmen inhaltlich begründet und der beantragte Mittelumfang entsprechend plausibilisiert werden. Eine ausführliche Begründung der einzelnen Mittelpositionen bei der Tabelle im Abschnitt 6 des Musters für Antragsskizzen ist jedoch nicht erforderlich.
Antragsvolumen	Umgang mit großen und kleinen Anträgen? Gibt es eine Selbstverpflichtung des	Das Expertengremium hat eine hohe Wertschätzung für die mögliche Flexibilität bei der Größe von EXC zum Ausdruck gebracht und bekräftigt, dass diese Variabilität auch in den

	Expertengremiums zum Umgang mit „kleinen“ Anträgen?	Begutachtungen und Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden soll. Die Angemessenheit der Mittel im Verhältnis zum Forschungsprogramm ist daher ein wichtiges Kriterium.
Bezüge zu anderen beantragten EXC	Muss in den Antragsskizzen auf evtl. weitere von der jeweiligen Universität eingereichte Skizzen für EXC Bezug genommen werden?	Eine systematische Bezugnahme auf weitere von den antragstellenden Universtäten eingereichte Antragsskizzen ist nicht erforderlich. Entsprechende Hinweise wären aber in Fällen thematischer Nähe oder komplementärer Ausrichtung unbedingt wünschenswert.
Abschlussberichte	Abschlussbericht, -kolloquium, -publikation: Ist dies weiterhin zum Ende der regulären Laufzeit Oktober 2017 gefordert (bzw. innerhalb von 6 Monaten danach)?	Ja, Abschlussberichte werden von allen derzeit geförderten GSC und EXC vorzulegen sein. Allerdings wird sich der Vorlagezeitpunkt ändern. Bisher galt 6 Monate nach bisher absehbarem Förderende - also Frühjahr 2018 als Abgabetermin. Durch die Überbrückungsfinanzierung wird der Abschlussbericht nun 6 Monate nach Ende der Überbrückungsfinanzierung vorzulegen sein, also voraussichtlich erst Mitte 2019 bzw. im Frühjahr 2020. Die genauen Zeitpunkte werden im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsschreiben spezifiziert werden.

Neue FAQs vom 6. Februar 2017

Rubrik	Frage	Antwort
Skizzeneinreichung/elan	Ab wann wird das elan-Portal für die Einreichung der Antragsskizzen für Exzellenzcluster zur Verfügung stehen?	ab 6. Februar 2017
Skizzeneinreichung/elan	Wo finde ich meinen elan-Account?	Sie können sich auf der Startseite des elan-Portals registrieren. Zur Skizzeneinreichung müssen alle vorgesehenen Sprecherinnen bzw. Sprecher im elan-Portal registriert sein und mit Ihrem elan-Accountnamen eingegeben werden. Sollte eine/einer der Sprecherinnen oder Sprecher noch nicht registriert sein, bitten wir Sie, die Registrierung rechtzeitig vorzunehmen. Eine Freischaltung kann bis zu 3 Werktage in Anspruch nehmen. Sollten Sie sich bereits registriert haben und Ihr Kennwort vergessen haben, können Sie sich über das elan-Portal ein neues Kennwort zusenden lassen.
Skizzeneinreichung/elan	Wo finde ich weitere Informationen zu elan?	Weitere Informationen zu elan finden Sie unter: http://www.dfg.de/elan/ Bitte beachten Sie ggf. auch den dort verfügbaren allgemeinen Flyer zu elan sowie die allgemeinen FAQs zu elan . Darüber hinaus gibt es eine auf die elektronische Skizzeneinreichung für Exzellenzcluster fokussierte Handreichung „ eAntragstellung für Exzellenzcluster “. Ratsam ist es, sich frühzeitig mit dem elan-Portal vertraut zu machen. Sie können ab der Freischaltung bereits mit der Eingabe der Angaben zu Antragsskizzen beginnen und jederzeit die Eingabe unterbrechen und den Entwurf speichern. Die Skizze wird erst dann an die DFG versandt, wenn Sie auf „Absenden“ klicken.

Skizzeneinreichung/elan	Was mache ich bei technischen Problemen bei der elektronischen Antragstellung?	<p>Wir haben eine <u>spezielle Hotline</u> für spezifische Fragen <u>zur Einreichung von Antragsskizzen für Exzellenzcluster</u> eingerichtet:</p> <p>Tel.: 0228 885-3885 E-Mail: exc-hotline@dfg.de</p> <p>Bitte setzen Sie sich bei <u>allgemeinen Fragen zu elan</u> mit der allgemeinen elan-Hotline in Verbindung:</p> <p>Tel.: 0228 885-2900 E-Mail: elan-helpdesk@dfg.de</p>
Skizzeneinreichung/elan	Welche Unterlagen müssen bei der Skizzeneinreichung in elan beigefügt werden?	<p>Bei der Einreichung der Antragsskizze über das elan-Portal sind folgende Dokumente erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Vorhabens (pdf-Datei der Antragsskizze) 2. Begleitschreiben der Leitung/en der antragstellenden Universität/en 3. Befürwortung der für die antragstellende/n Universität/en zuständigen Wissenschaftsbehörde/n des Bundeslandes oder der Bundesländer. <p>ggf. 4: Im Falle der Zitation noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten in den Publikationsangaben der Antragsskizze sind diese Manuskripte und die dazugehörigen Annahmestätigungen des Herausgebers - gebündelt in einer pdf-Datei - als weitere Anlagen beizufügen (hochzuladen). Ist dies vorgesehen, ist im Vorfeld eine entsprechende Information der DFG über exc-hotline@dfg.de erforderlich.</p>

		<p>Das Hochladen der oben genannten Dokumente 1. und 2. ist für die Abgabe der Antragsskizze <u>obligatorisch</u>, anderenfalls verweigert das elan-Portal die Einreichung.</p> <p>Die Befürwortungsschreiben durch die Wissenschaftsbehörde (3.) können (<u>optional</u>) über das elan-Portal mit der Einreichung der Antragsskizze hochgeladen werden. Sie müssen aber nicht unbedingt bis zur Einreichungsfrist am 3.4.2017 vorliegen. Diese Unterlagen können der DFG auch auf anderem Wege über die Universitäten oder Wissenschaftsbehörden zugestellt werden und werden auch kurz nach der Einreichungsfrist noch akzeptiert.</p>
Skizzeneinreichung/elan	Befürwortungsschreiben der Wissenschaftsbehörden der Länder	<p>Unterstützungsschreiben der Wissenschaftsbehörden können auch für mehrere Antragsskizzen von Universitäten des jeweiligen Bundeslandes gebündelt vorgelegt werden.</p> <p>Im Fall länderübergreifend angelegter Antragsskizzen (Universitätsverbund als Antragstellerin) werden sowohl gemeinsame als auch getrennte Unterstützungsschreiben der jeweils zuständigen Wissenschaftsbehörden akzeptiert.</p>
Skizzeneinreichung/elan	Können rund um die Uhr Antragsskizzen über das elan-Portal eingereicht werden?	<p>Das elan-Portal ist jederzeit geöffnet. Bitte beachten Sie jedoch, dass von Zeit zu Zeit donnerstags zwischen 16 und 18 Uhr Wartungsarbeiten an elan durchgeführt werden. In dieser Zeit steht dann möglicherweise kurzzeitig das elan-Portal nicht zur Verfügung.</p>
Skizzeneinreichung/elan	Welche Eingangsfrist gilt für die Druckfassungen der Antragsskizzen?	<p>Für die Einhaltung der Frist ist die Einreichung der elektronischen Fassung relevant. Druckfassungen der Antragsskizzen werden auch noch kurz nach dieser Frist entgegengenommen.</p>

Formalia: Zusammenfassung/Summary	Welche Vorgaben gilt es für die Zusammenfassung/Summary zu beachten?	Gemäß der Vorgaben im Skizzenmuster soll der Text der Zusammenfassung nicht länger als 3.000 Zeichen sein. Dies gilt für deutsch- und englischsprachige Fassung in gleicher Weise. Leerzeichen werden dabei jeweils mitgezählt. Sonderzeichen sollen in der Zusammenfassung/Summary vermieden werden.
Formalia: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	Was ist in der Tabelle des Musters für Antragskizzen bei den Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter „Funktion“ zu verstehen?	Mit „Funktion“ ist die Rolle / Status / Funktion an der Einrichtung des PI gemeint (also z.B. Nachwuchsgruppenleiter/in, (Junior)Professor/in, Direktor/in des Institut für... o.ä.).
Formalia: Publikationslisten	Was ist bei Publikationslisten zu beachten?	<p>Publikationslisten außerhalb der Lebensläufe der PIs können <u>innerhalb</u> der maximal 25-seitigen Antragsskizze integriert werden. Eine Auslagerung solcher Publikationslisten in den Anhang der Antragsskizze ist nicht zulässig. Entsprechende Antragsskizzen würden daher zurückgewiesen und müssen innerhalb von drei Arbeitstagen überarbeitet werden.</p> <p>Es gelten die allgemeinen Hinweise der DFG zu Publikationsverzeichnissen (siehe auch DFG-Merkblatt 1.91). Im Falle der Zitation noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten in den Publikationslisten, der Antragsskizze oder der Lebensläufe der PIs, sind diese Manuskripte und die dazugehörigen Annahmestätigungen des Herausgebers - gebündelt in einer pdf-Datei - als „weitere Anlagen“ bei der Einreichung über das elan-Portal beizufügen (hochzuladen). Ist dies vorgesehen, ist im Vorfeld eine entsprechende Information der DFG über exc-hotline@dfg.de erforderlich.</p>

Formalia: Gestaltung der Lebensläufe	Welche Vorgaben gibt es zur Gestaltung der Lebensläufe?	Es gibt keine Vorgaben zur formalen Gestaltung der Lebensläufe. Allerdings darf hierbei eine Seite keinesfalls überschritten werden (Formalverstoß mit Überarbeitungsnotwendigkeit). Die wichtigsten 10 Publikationen können auf einer zweiten Seite aufgeführt werden. Bitte beachten Sie die Hinweise der DFG zu Publikationsverzeichnissen (DFG-Merkblatt 1.91).
Formalia: Rahmenbedingungen des EXC / Basic Framework	Welche Angaben werden in Abschnitt 5.2 des Musters für Antragsskizzen erwartet?	Erbeten werden Angaben zu den an den antragstellenden und beteiligten Einrichtungen bereits vorhandenen personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen, auf denen der geplante Exzellenzcluster aufbauen soll.
Formalia: Bezug zu derzeit geförderten Exzellenzeinrichtungen	Zu welchen Exzellenzeinrichtungen werden im Muster zu EXC-Antragsskizzen unter 5.4 Angaben erwartet?	Unter der Rubrik 5.4 des Skizzenmusters werden Angaben zu den jeweils „eigenen“ Exzellenzeinrichtungen erbeten, also zu den GSC oder EXC, die an der gleichen Universität gefördert wurden, die jetzt auch an der aktuell einzureichenden Antragsskizze beteiligt sind.
Formalia: Qualifikationsnachweise - Zählweise	Zählen bei der Nennung der „25 wichtigsten weiteren Qualifikationsnachweise“ beispielsweise fünf ERC-Grants oder fünf Patente als <u>eine</u> Nennung oder als <u>fünf</u> Nennungen?	Bei namentlicher Nennung der Preisträger/innen oder auch einzelner Patente bzw. anderer Qualifikationsnachweise wären diese jeweils einzeln zu werten - also z.B. als „fünf“. Bei summarischer Nennung ohne weitere Details (z.B. „5 ERC Starting Grants“) würde eine solche Angabe als <u>ein</u> Qualifikationsnachweis akzeptiert.
Formalia: Einfügen von Links	Sind Links in der Antragsskizze mit ergänzenden Informationen zur Skizze und/oder den Antragstellenden zulässig?	Die Antragsskizze muss vollständig aus sich heraus verständlich sein. Links auf Webseiten, die antragsspezifische zusätzliche Informationen enthalten, sind nicht zulässig. Solche Ergänzungen des Informationsumfangs der Antragsskizze würden daher als Formalverstoß behandelt. Bitte verzichten Sie auch auf Links zu allgemeinen Webseiten, wie zum Beispiel der antragstellenden

		<p>Universität, da diese bei Bedarf problemlos auch ohne Link zu finden sind.</p>
Formalverstöße	<p>Was sind mögliche Formalverstöße? Wie wird mit Formalverstößen umgegangen?</p>	<p>Formalverstöße sind regelwidrige Angaben, die dazu geeignet sein können, der betreffenden Antragsskizze einen Wettbewerbsvorteil im Begutachtungsverfahren gegenüber regelkonform verfassten Antragsskizzen zu geben. Solche Verstöße können die Zurückweisung der Antragsskizze bzw. die Notwendigkeit einer Überarbeitung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach sich ziehen. Die DFG wird nach Eingang der Skizzen eine formale Prüfung der eingereichten Dokumente vornehmen. Sollten Formalverstöße festgestellt werden, die eine Überarbeitung erfordern, erhalten die antragstellenden Einrichtungen bis spätestens Anfang Mai entsprechende Aufforderungen.</p> <p>Bitte vermeiden Sie daher unbedingt (die nachfolgende Liste ist nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung des vorgegebenen Umfangs der Antragsskizze (25 Seiten, DIN A4, Schrifttyp Arial 11pt, Zeilenabstand einfach) • Überschreitung der in der Antragsskizze anzugebenden Anzahl der maßgeblich beteiligten Wissenschaftler/innen (25) • Überschreitung der anzugebenden Anzahl der „wichtigsten Publikationen“ aus dem Kreis der maßgeblich beteiligten Wissenschaftler/innen (25) • Überschreitung der anzugebenden Anzahl der „wichtigsten weiteren Qualifikationsnachweise“ der maßgeblich beteiligten Wissenschaftler/innen (25)

		<ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung des Umfangs und der Anzahl der beizufügenden Lebensläufe (je 1 Seite pro PI, exklusive Publikationen) • Überschreitung der Anzahl der pro Lebenslauf anzugebenden Publikationen (10) • Angabe von Publikationen, die noch nicht akzeptiert worden sind • Angabe von akzeptierten, aber noch nicht veröffentlichten Publikationen ohne beigefügten Annahmebeleg und beigefügtes Manuskript • Anfügen weiterer nicht vorgesehener Informationen im Anhang • Einfügen von Links auf Webseiten, die antragsspezifische zusätzliche Informationen enthalten • Nichteinhalten weiterer Vorgaben, wie bspw. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ändern der vorgegebenen Überschriften (Überschriften im Antragsmuster sollen in der gleichen Formulierung und Reihenfolge in der Antragsskizze zu finden sein; das Einfügen von Unterüberschriften bleibt davon unberührt) ○ Ändern der vorgegebenen Tabellen, insbesondere das Einfügen neuer Spalten
Open Access	Welcher Erwartungen gelten hinsichtlich Open Access?	Bitte beachten Sie zu Open Access die Zusammenstellung einiger Fragen und Antworten unter: FAQs zu Open Access
Umgang mit Forschungsdaten	Welche Leitlinien gelten im Umgang mit Forschungsdaten?	Eine Zusammenfassung zu den DFG-Leitlinien im Umgang mit Forschungsdaten finden Sie unter: DFG-Forschungsdaten

Antragsvolumen	Kann die Höchstgrenze des Antragsvolumens von 10 Mio. € jährlich (inclusive Programmpauschale) je Exzellenzcluster für einzelne Jahre überschritten werden?	Die beantragten Mittel je Exzellenzcluster dürfen in Ausnahmefällen diese Grenzen überschreiten, sofern im Durchschnitt der Förderperiode die Höchstgrenze von 10 Mio. € p.a. eingehalten wird. Das beantragte Mittelvolumen (ohne 22 % Programmpauschale) darf aber insgesamt 57,377 Mio. € nicht überschreiten.
Investitionen	Können auch Investitionsmittel für die beteiligten außeruniversitären Einrichtungen beantragt werden?	Ja.
Deutsche Skizze/Deutscher Antrag	Unter welchen Bedingungen kann zusätzlich zur/zum englischsprachigen Antragsskizze/Antrag auch ein/e deutschsprachige/r Antragsskizze/Antrag eingereicht werden?	Sofern zusätzlich ein deutschsprachiges Antragsdokument übermittelt werden soll, richten Sie bitte frühzeitig einen formlosen Antrag an die DFG (klaus.wehrberger@dfg.de), in dem die Notwendigkeit der deutschen Antragstellung begründet wird. Nach einer fachlichen Prüfung erhalten Sie dann schnellst möglich Rückmeldung von der DFG sowie ggf. ein deutschsprachiges Antrags- oder Skizzenmuster. Bitte beachten Sie, dass das Referenzdokument für die Begutachtungen immer die englische Fassung der Antragsskizze bzw. des Antrags sein wird.